Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V.

- Der Berufsschullehrerverband -





Rechtsschutzordnung

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung gilt für Mitglieder des LVBS Sachsen e.V.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung unterliegen den Vorgaben der aktuellen Fassung der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb beamtenbund und tarifunion sowie der Rechtsschutzordnung von beamtenbund und Tarifunion Sachsen SBB.

§ 2- Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung oder der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die mündliche oder schriftliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates bzw. einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung eines Mitgliedes des LVBS Sachsen e.V. in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 – Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird gewährt für Fälle, die im Zusammenhang mit der
 - derzeitigen beruflichen oder gewerkschaftlichen T\u00e4tigkeit,
 - früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
 - Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung,
 - Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte,
 - Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte stehen.
- (2) Rechtsschutz wird weiterhin gewährt bei
 - Arbeitsunfällen
 - Wegeunfällen
 - Berufserkrankungen
 - Fälle der Erwerbsminderung
 - Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht hinsichtlich der beruflichen Auswirkungen.

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V.

- Der Berufsschullehrerverband -





- (3) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Maßgabe der Absätze 1 und 2 Verfahrensrechtsschutz gewährt, wenn es sich nicht um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt.
- (4) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und den Zielstellungen des LVBS Sachsen e.V. nicht zuwiderläuft.
- (5) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im LVBS Sachsen e.V. eingetreten ist.
- (6) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand.

Der Ausschuss *Dienstrecht* unterbreitet dazu einen Entscheidungsvorschlag.

- (7) Die abschließende Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz trifft das zuständige dbb Dienstleistungszentrum.
- (8) Soweit eine Rechtsschutzgewährung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutz-versicherung oder den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt, entfällt Rechtsschutz nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 - Kosten des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz werden kostenlos gewährt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
 - Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Rechtsverfolgung trifft das jeweils zuständige dbb Dienstleistungszentrum.
- (3) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind vom Mitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren aus dem LVBS Sachsen e.V. austritt.
- (4) Honorarvereinbarungen mit Dritten werden durch den LVBS Sachsen e.V. nicht übernommen.
- (5) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Ansprüche in Höhe der dem zuständigen dbb -Dienstleitungszentrum entstandenen Rechtsschutzkosten an das dbb – Dienstleistungszentrum abzutreten.

§ 5 - Anspruch auf Rechtsschutz - Haftungsausschluss

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung.
- (2) Eine Haftung im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen.

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V.

- Der Berufsschullehrerverband -





§ 6 – Verfahren der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur bei formeller schriftlicher Antragstellung beim LVBS Sachsen e.V. gewährt.
- (2) Dem Rechtsschutzantrag sind die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Maßgeblich für die Entscheidung ist hierbei die Aussicht auf Erfolg bei Fortführung des Verfahrens.
- (4) Für den Verfahrensrechtsschutz bestimmt das zuständige dbb Dienstleistungszentrum den Prozessvertreter.
 - Ein besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prozessvertreter.
- (5) Der Abschluss eines Vergleichs ist nur in Abstimmung zwischen dem zuständigen dbb Dienstleistungszentrum und dem LVBS Sachsen e.V. als Rechtschutz gewährende Stelle zulässig.
- (6) Der LVBS Sachsen e.V. ist berechtigt, im Rechtsschutzverfahren gewonnenes Material zu verwerten und zu veröffentlichen.

Die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitgliedes sind dabei zu wahren.

§ 7 – Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende oder falsche Aussagen gemacht, Tatsachen verschwiegen, Unterlagen unvollständig vorgelegt oder den Sachverhalt unvollständig wiedergegeben hat und dadurch die Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung beeinflusst worden ist bzw. wenn der Antragsteller gegen diese Rechtsschutzordnung verstoßen hat.
- (2) Der Rechtsschutz kann ebenfalls entzogen werden, wenn sich der Antragsteller nicht an die Hinweise oder Festlegungen der die Beratung oder das Verfahren begleitenden Juristen des zuständigen dbb Dienstleistungszentrums hält.
- (3) Der Rechtsschutz kann mit Hinweis und Wirkung auf künftig anfallende Kosten entzogen werden, wenn sich während des Verfahrens, z. B. während der Beweisaufnahme oder durch bekannt werden zwischenzeitlicher Entscheidungen zu gleichen Fällen, ergibt, dass die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos ist.
- (4) In den Fällen gemäß Absatz 1 und 2 können entstandene Kosten vom Antragsteller zurückverlangt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Rechtsschutzordnung wurde am 15. März 2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.